



# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Beschluss

proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Pfeiffer und Kollegen,  
Freiheitstr. 43, 78224 Singen, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertr.dch. SBR, BRS Rechtsservice  
Dienstrecht,  
Grade Str. 18, 30163 Hannover, Az:

wegen Zuweisung (Junior Referent),  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hammer, die Richterin am Verwaltungsgericht Neumann und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaefer

am 17. Oktober 2011

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 16.08.2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

### Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Zuweisungsverfügung vom 16.08.2011 (Zuweisung als „Junior Referent im Technischen Bereich“) überwiegt nicht das Interesse des Antragstellers, hiervon vorerst verschont zu bleiben. Denn die Zuweisung ist nach gegenwärtiger Erkenntnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig und wird deshalb im Widerspruchsverfahren oder in einem sich ggf. anschließenden Klageverfahren keinen Bestand haben.

Nach der einschlägigen jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11 - m. w. N.; Beschl. v. 16.06.2011 - 4 S 2735/10 -) enthält § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG strenge materielle Anforderungen für die dauerhafte Zuweisung eines Beamten zu Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG. Danach muss sich die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auf das dem Statusamt des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld sowie auf die dem Statusamt und dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen.

Ob das einem Beamten durch die Zuweisung übertragene Tätigkeitsfeld seinem Statusamt entspricht (gleichwertig ist), ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den dem Statusamt entsprechenden Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen.

Mit der Zuweisung ist auch die konkrete Tätigkeit (der Arbeitsposten) festzulegen. Nur dann ist eine amtsangemessene Beschäftigung des Beamten sichergestellt. Auch diese Entscheidung obliegt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG dem Dienstherrn und nicht den Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG. Letzteren darf nicht überlassen bleiben, die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - zu treffen.

Die aufnehmende Tochtergesellschaft ist allein befugt, im Rahmen von § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG das betriebliche Direktionsrecht auszuüben. Damit kann sie sicherstellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene konkrete Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn durch etwa erforderliche Anordnungen anleiten.

Nach diesen Grundsätzen erscheint die angefochtene Zuweisung als rechtswidrig.

Die Bezeichnung „Junior-Referent im Technischen Bereich“ umschreibt wohl weder ausdrücklich noch sinngemäß ein genügend bestimmtes abstraktes Aufgabenfeld, das dem (Status-)Amt eines technischen Fernmeldeamtsrats (Besoldungsgruppe A 12) entspricht. Weder umschreibt die Bezeichnung „Junior-Referent“ aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld noch lässt sich daraus - wie bei anderen Berufsbildern der tradierten Aufgabenfeldern von Statusämtern - ein Tätigkeitsfeld ableiten, das als abstrakter Aufgabenbereich im dienstrechtlichen Sinn verstanden werden könne. Der Begriff allein ist insoweit konturlos und damit untauglich zur (gebotenen) Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.03.2011 a. a. O.). Die im begründenden - nicht im verfügenden - Teil der Verfügung vom 16.08.2011 als Inhalt des zugewiesenen Arbeitspostens benannten Aufgaben sind aller Voraussicht nach nicht geeignet, das abstrakte Tätigkeitsfeld hinreichend zu bestimmen. Zwar ist diese Tätigkeitsbeschreibung nicht so unscharf, dass die Deutsche Telekom Technischer Service GmbH dem Antragsteller nahezu jede beliebige Tätigkeit zuweisen könnte. Aus den aufgelisteten 17 Aufgaben dürfte sich insoweit ergeben, dass dem Antragsteller auch koordinierende und (an-)leitende Tätigkeiten zugewiesen sind. Die Aufgabenliste enthält allerdings auch eine Reihe von nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzuordnenden kaum aussagekräftigen Gemeinplätzen (z. B. Materialbereitstellung veranlassen, auftragsbezogene Bestandspflege für die Produkte durchführen, Termine und Auftragserledigung überwachen, Termine und Aufträge für die Materialbereitstellung überwachen, ggf. Eskalationen einleiten). Es ist jedoch nicht erkennbar, in welchem zeitlichen bzw. mengenmäßigen Verhältnis diese unterschiedlichen Aufgaben zueinander stehen bzw. dass es sich in einem nicht unerheblichen Ausmaß - im Sinne eines wertprägenden Kernbereichs - um eine gehobene Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Technischer Service GmbH handelt, für die der Kläger als Diplomingenieur die entsprechende Qualifikation besitzt. Nach Auffassung der Kammer bleibt auch nach der Aufgabenbe-

schreibung in der Verfügung vom 16.08.2011 der Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der zugewiesenen Tätigkeit letztlich im Dunkeln. In der angefochtenen Verfügung heißt es nur pauschal, dass der Antragsteller durch die Zuweisung „dauerhaft in den bei der Deutschen Telekom Technischer Service GmbH, Technischer Service Niederlassung Südwest vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert“ werde. Es ist aber nicht ersichtlich, auf welchen aus einer Vielzahl von dortigen Arbeitsposten sich die wiedergegebene Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben beziehen soll. Nicht weiter verhilft im vorliegenden Zusammenhang der Hinweis in der streitgegenständlichen Verfügung, dass die Tätigkeit als „Junior Referent im Technischen Bereich“ (als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis) im Unternehmen Deutsche Telekom Technischer Service GmbH der Entgeltgruppe T 6 zugeordnet sei, die bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche und dass die Funktionsbezeichnung eines „Junior Referenten im Technischen Bereich“ im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters im Technischen Bereich und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Technischen Dienstes entspreche. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller als Technischer Fernmeldeamtsrat in A 12 aufgrund einer Entscheidung der Deutschen Telekom Technischer Service GmbH in der Verfügung als Junior Referent im Technischen Bereich auch mit A 9 bis A 11 und damit unterwertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Bei einer Zuweisung gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch (bereits) mit dieser selbst sicherzustellen, dass dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen tatsächlich ein (hier A 12 entsprechender) amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.03.2011 a. a. O.). Vor diesem Hintergrund kann derzeit nicht hinreichend sicher beurteilt werden, ob der in der angefochtenen Verfügung beschriebene Aufgabenkatalog eines „Junior Referenten im Technischen Bereich“ dem vom Antragsteller bekleideten (Status-)Amt eines technischen Fernmeldeamtsrats der Besoldungsgruppe A 12 angemessen ist.

Im Übrigen folgt die Kammer hinsichtlich der Beschreibung des konkreten Tätigkeitsfeldes (Dienstposten) zwar der Auffassung, dass dessen Wertigkeit durchaus eine „Bündelung“ mehrerer statusrechtlicher Ämter entsprechen kann; so sind etwa auch die Geschäftsstellen der Gerichte mit Beamten besetzt, die unterschiedlichen statusrechtlichen Ämtern derselben Laufbahngruppe angehören. Es muss aber nach Auf-

fassung der Kammer sichergestellt sein, dass der Beamte, der ein höheres Statusamt inne hat, nach der Zuweisung seines konkreten Aufgabenbereichs auch höherwertig beschäftigt wird, etwa mit Zusatzaufgaben oder - bei grundsätzlich gleichem Anforderungsprofil des Dienstpostens - mit einem höheren Anteil an schwierigen Aufgaben. Dies muss - wie dargelegt - bereits die Zuweisungsentscheidung selbst verbindlich regeln.

Auch die Frage, ob die Entfernung des Dienstortes in ( ) von der Wohnung des Antragstellers in ( ) der Zuweisung entgegensteht, kommt es danach nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Dr. Hammer

Neumann

Dr. Schaefer

Ausgefertigt:  
Freiburg, den 17.10.2011  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Neundorf, Gerichts-Geschäftsstelle

